Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburger Jahrbuch des Vereins für Landesgeschichte und Altertumskunde

Oldenburger Verein für Landesgeschichte und Altertumskunde

Oldenburg, 1934-1941

Die Datierung der Gründungsurkunde des Delmenhorster Kollegiatstiftes.
Von Karl Sichart.

urn:nbn:de:gbv:45:1-3217

Visual Library

nach dem Weltkriege in der Stadt O. seßhaften Familie Mencke an, aus der sich im 17. Jahrhundert eine Linie von Rechtsgelehrten nach Leipzig und von da nach Helmstedt verzweite. In H. wurde Anastasius Ludwig Mencken, der Großvater Bismarcks mütterlichseits geboren (vgl. D. Kohl, Die oldenb. Ahnen d. Fürst. B. „Tide" 1920).

Die Datierung der Gründungsurkunde des Delmenhorster Kollegiatstiftes

Von Karl Sichart.

Die Ausführungen G. Rüthnings über die Gründungsurkunde des Delmenhorster Kollegiatstiftes im einleitenden Teil zu der von ihm herausgegebenen Oldenburgischen Chronik von Hermann Hamelmann[1]) gegen mich machen eine nochmalige und, wie ich hoffe, endgültige Untersuchung dieses Gegenstandes nötig[2]).

Sowohl das Gründungsjahr als auch der Monat und Monatstag waren bisher umstritten. Hamelmann nennt in seinen „Genealogiae et familiae comitum", die 1582 zum erstenmal ohne Ortsangabe gedruckt wurden, 1265 als Gründungsjahr, in seiner Oldenburgischen Chronik (Mskr. A) aber 1285[3]). Im übrigen stimmen beide Berichte über die Gründung des Delmenhorster Kollegiatstiftes fast völlig überein, so daß eine Abhängigkeit der jüngeren Chronik von den älteren „Genealogiae" nicht zu bestreiten ist[4]). Das in den „Genealogiae" genannte Jahr 1265 halte ich für einen Druckfehler, da Hamelmann seit 1573 als Superintendent in Oldenburg tätig war und deshalb schon bei Herausgabe seiner „Genealogiae" über das Gründungsjahr des Delmenhorster Kollegiatstiftes unterrichtet sein konnte. Eine Nachprüfung meiner Vermutung ist nicht möglich, weil das Mskr. der „Genealogiae" bis jetzt nicht aufgefunden wurde und anscheinend verloren ging.

Das fehlerhafte Jahr 1265 übernahm dann 1587 Hennings[5]) und 1592 Reußner[6]), auf die sich dann 1599 wieder Herings in der von ihm überarbeiteten Hamelmannschen Chronik mit dem besonderen Zusatze, daß Erzbischof Hildebold von Bremen (1258 bis 1273) an die Bestätigungs-Urkunde

---

[1]) Oldenburgische Geschichtsquellen Bd. 1 (Oldenburg 1940). S. XXVIII.

[2]) Vgl. Nieders. Jb. 1938, S. 77 ff.

[3]) Nur der Neudruck von 1711 (Hamelmann, H., Opera, hrsg. von Wasserbach) ist in Lemgo gedruckt worden.

[4]) Hamelmann, H., Genealogiae, Seite C 4 vo.: „Ibi mox Otto comes ex pietatis zelo erexit Delmenhorsti novum collegium anno Domini 1265 (cuius ultimus Decanus mihi probe notus, ut vir doctus, fuit Hermannus Holkenus." — Hamelmann, H., Oldenburgische Chronik (Mskr. A) S. 110; Druck 1940 S. 83: „Und hat dieser Graf Otto zu Delmenhorst wie ein heiliger, christlicher, andächtiger Herr das Collegium Canonicorum gestiftet anno D. 1285, darin der letzte Decanus gewesen ein ehrlicher, frommer und gelarter Mann Hermannus Hollekenus Delmenhorstanus, gestorben im hohen Alter anno D. 1575."

[5]) Hennings, H., Theatrum genealogicum IV, 266.

[6]) Reußner, E., Basilicon Operis genealogici catholici auctuarium, S. 356.

Landesbibliothek Oldenburg

beigefügtes Siegel (ebenfalls eine Fälschung Herings) gehängt habe[1]), und um 1650 der Chronist Vollers in seiner „Stedinger Chronik" (Mskr.) stützte.

Das Jahr 1285 finden wir auch in der handschriftlich erhaltenen und recht zuverlässigen Chronik des 1582 gestorbenen Bremer Domarchivars Joh. Renner[2]).

Diese chronikalischen Jahresangaben bekommen erst Wert, wenn wir sie mit der Gründungsurkunde des Kollegiatstiftes vergleichen. Nur sie kann für die Bestimmung der Gründung in Frage kommen. Wohl handelt es sich nicht um das Original, das verloren gegangen ist, sondern nur um eine Abschrift vom Ende des 15. Jahrhunderts. G. Sello nennt sie schlecht[3]). Aber wenn in ihr auch fehlerhaft messem (Messe) statt missam und canoniarum statt canonicarum steht, können wir uns doch nicht seinem Urteil anschließen. Die für die Prüfung der Datierung der Urkunde wichtigen Stellen lauten: *... decrevimus in Delmenhorst de novo fundare monasterium canonicorum secularium in honorem omnipotentis Dei et sue pie matris et in remedium animarum nostrarum et parentum nostrorum ... pleno consensu uxoris nostre domine Ode comitisse et fratis nostri honorabilis viri domini Mauricii canonici maioris ecclesie Bremensis et cum consensu filiorum fratris nostri Cristiani felicis memorie quondam comitis in Oldenborch ... Datum et actum anno D(o)m(ini) (M)CCLXXXV sexto kalend Decembris indictione quartadecima*[4]).

Auch in der Stiftungsurkunde steht also das Gründungsjahr mit 1285. Zur Nachprüfung und Sicherung der Jahreszahl wird in mittelalterlichen Urkunden oft die Indiktion angegeben. Es ist die Zahl, die angibt, die wievielte Stelle ein gegebenes Jahr in einem bestimmten Zyklus von fünfzehn Jahren einnimmt[5]). Zu ihrer Berechnung ist ihr Verhältnis gegenüber der christlichen Zeitrechnung ins Auge zu fassen. Und weil beim Zurückrechnen das erste Jahr eines solchen Indiktionszyklus auf das Jahr 3 vor Christus fällt, ist zur Berechnung dieses Zyklus die Zahl 3 zu der gegebenen Jahreszahl hinzuzuzählen und die Summe durch 15 zu teilen. Der Rest ist die Indiktion. Beim restlosen Aufgehen ist 15 selbst die Indiktion. Da aber die damals in Deutschland überwiegend noch in Geltung stehende Bedasche Indiktion am 24. September umsetzte, mußte eine nach diesem Tage und noch im Jahr 1285 ausgestellte Urkunde die Indiktion des Inkarnationsjahres 1286 d. h. XIV haben. Selbst wenn man mit Sello[6]) annehmen will, daß in der Erzdiözese Bremen die indictio Romana (25. Dez.) gegolten habe, würde dadurch die Indiktion unserer Urkunde nicht geändert werden müssen. Es steht aber nach Grotefend fest, daß auch in deutschen Bistumsurkunden die indictio Bedana von 1200—1350 die vorherrschende war. Es ist ferner zu beachten, daß ein Schreibfehler des Abschreibers des Originals ausgeschlossen ist,

[1]) Hamelmann, H., Oldenburgische Chronik, 1599, S. 125.

[2]) Abschriften in Oldenburg (Staatsarchiv und Landesbibliothek.)

[3]) Sello, G., Die territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldenburg, 1917, S. 109.

[4]) Ein Faksimile der Datierungszeile in: Heimatblätter der Old. Volkszeitung, 1931, Nr. 10, S. 150. Druck der Urkunde: Oldenb. UB. Bd. 4 (Oldenburg 1928), Nr. 877.

[5]) Leist, F., Urkundenlehre, Lpz. 1893, S. 281 ff.

[6]) Sello, G., Die territoriale Entw., S. 109.

Landesbibliothek Oldenburg

wenn in der Urkunde die Indiktion nicht mit der Ziffer XIV, sondern mit dem lateinischen quartadecima erscheint.

Nach diesen Feststellungen ist es zunächst nötig, den Monat und Monatstag der Stiftungsurkunde unter die Lupe zu nehmen. Nach ihr ging die Stiftung „sexto kalend Decembris" vor sich. Diese römische Kalenderbezeichnung ist der 26. November. Dieses Datum kann aber nicht richtig sein, weil Graf Christian III., der in der Stiftungsurkunde als verstorben erwähnt wird, noch am 27. November 1285 urkundete, wie ich bereits 1931 in den „Heimatblättern der Oldenburgischen Volkszeitung" feststellte[1]).

Gestorben aber ist Graf Christian III. nach der älteren Rasteder Chronik in dem Jahr, als Bremen verbrannte, d. h. 1285, kurz vor oder auf Weihnachten[2]). Diese Mitteilung steht in dem Bericht über den Abt Otto (1267 bis 1281), weil „cuius temporibus comes Christianus de Oldenborgh, filius Johannis comitis et Rixedis comitissae de Hoya, extitit". In der Schilderung von Ottos Nachfolger Albert (1281—1292) kommt der Chronist dann noch einmal auf Christian zurück: „Postea (nach seinem Einfall ins Lengenerland) idem comes mortuus est in Brema, et in Huda iuxta quosdam patres suos est sepultus." Das von H. Wolters geschriebene Chronicon Rastedense[3]) bezieht den Todestag Christians III. aus seiner Vorlage, der älteren Rasteder Chronik, irrtümlich auf den Rasteder Abt Otto[4]) und bringt den Tod Christians III., von dem er später berichtet, in unmittelbaren Zusammenhang mit der Gründung des Delmenhorster Kollegiatstiftes, wenn er sagt: „Tunc Otto comes Delmenhorst collegium fecit clericorum in honore S. Dei genitricis, et contulit ei praedia confirmante Archiepiscopo Giselberto[5])."

Wenn 1285 das Gründungsjahr ist, und daran ist nach den bisherigen Ausführungen gar nicht zu zweifeln, muß die Gründung zwischen dem 25. und 31. Dezember liegen. Dann aber gibt es nur noch eine Möglichkeit. Man wird annehmen müssen, daß schon in der Originalurkunde die Monatsangabe falsch war. Ein Irrtum des Schreibers der Originalurkunde liegt durchaus im Bereiche der Möglichkeit, wie auch schon Ficker[6]) und Grotefend[7]) an anderen Urkunden glaubhaft gemacht haben. Denn nach dem römischen Kalender wird bei Ereignissen, die sich nach den Iden (d. i. der 13. resp. 15.) eines Monats zugetragen haben, angegeben, wieviel Tage sie sich vor den Kalenden (d. h. dem 1.) des folgenden Monats zugetragen haben, wobei die beiden Grenztage mitgerechnet werden.

Der Schreiber der Originalurkunde machte also wahrscheinlich bei der Anwendung der römischen Tageszählung den auch sonst wohl vorkommenden Fehler, den Namen des laufenden statt des folgenden Monats

---

[1]) Old. UB. II, Nr. 181. Vgl. Nieders. Jb. 1938, S. 81, Anm. 21.

[2]) Friesisches Archiv II, 284: Ultimo autem anno vitae suae Bremensis civitas combusta fuerat, et post haec subito circa festum natalis domini obiit ac in tumba comitum de Oldenborgh in medio monasterii est sepultus. — H. Wolters, Chronica Bremensis (in Meibom, SS. rer. Germ. II, 61): „Etiam obiit tunc Christianus comes apud S. Stephanum ..."

[3]) Meibom, SS. rer. Germ. II, 104.

[4]) Im Nieders. Jb. 1938, S. 80 f. gehe ich von diesen irrigen Voraussetzungen aus und komme deshalb zu falschen Ergebnissen.

[5]) Wolters, H., Chronicon Rastedense (in Meibom, SS. rer. Germ. II, 105).

[6]) Ficker, J., Beiträge zur Urkundenlehre, 1877, I, 36.

[7]) Grotefend, H., Zeitrechnung des dtsch. Mittelalters, 1891, I, 168 ff.

Landesbibliothek Oldenburg

einzusetzen, so daß also „sexto Kalendas Decembris" für „sexto Kalendas Januarias" gesetzt ist. Da also die drei Bestandteile — Jahr, Tag und Indiktion — der Urkunde untereinander völlig übereinstimmen, was Rüthning ignoriert, weil es gegen ihn spricht, kommen wir zu dem Ergebnis, daß das in der Stiftungsurkunde angegebene Datum aus inneren Gründen das Jahr 1285, der Monatstag aber der 27. Dezember gewesen ist. Graf Otto II. von Delmenhorst gründete also das Kollegiatstift unter dem unmittelbaren Eindruck des Todes seines Bruders, des Grafen Christian III. von Oldenburg[1]).

Nach diesen Feststellungen sind wir in der Lage, die bisherigen Datierungsversuche im richtigen Lichte zu sehen. G. Sello entschied sich für 1286. Er ging dabei von der falschen Voraussetzung aus, daß in dieses Jahr die Indiktionszahl XIV weise. Sie hätte für 1286 aber XV heißen müssen.

Ganz willkürlich ist auch Sellos Datierungsdeutung, wenn er neben dem 26. November den 1. Dezember (kalend [is] Decembris) als mögl'chen Gründungstag nennt und dafür eine in das Belieben der Leser gestellte Gruppierung der beiden ersten Teile des Datums, des Jahres- und Monatstages, vornimmt, ohne zu sagen, daß er die V in der Jahreszahl, weil sie etwas kleiner geschrieben ist und ihm deshalb als Zusatz des Abschreibers der Urkunde erschien, unbeachtet läßt und dafür das in Buchstaben geschriebene „sexto" mit der in Ziffern geschriebenen Jahreszahl verbindet[2]).

Wenn Rüthning aber annimmt, ein d o p p e l t e s „sexto" in der Jahreszahl und im Monatsdatum könne, wie auch Sello (!) schon gemeint habe, den Schreiber irre gemacht und die V veranlaßt haben, so ist dazu zu sagen, daß Sello das gar nicht meinte, wie ich aus persönlicher Kenntnis weiß, im übrigen der Befund der Stiftungsurkunde die Rüthningsche Vermutung unmöglich macht.

In seinem Oldb. Urkundenbuche Bd. 4 hat Rüthning 1928 der Stiftungsurkunde das Datum in der Form: „1285 (1286?) November 26" vorgesetzt. Wenn ihm damals 1286 fraglich war, so versteht man nicht, daß im Anhang zu dieser Urkunde gesagt wird: „Weil Jutta, Graf Christians III. Gattin, hier nicht erwähnt wird, muß das Gründungsjahr 1285 beanstandet werden." Aber nur die Erwähnung entweder als Lebende oder Tote hätte einen Termin post quem für die Ausstellung der Urkunde liefern können. In der Einleitung zur Hamelmannschen Chronik[3]) sagt Rüthning dazu: „Im Mskr. A steht wie in der Gründungsurkunde das Jahr 1285, und zwar mit dem Datum 26. November. In dieser Urkunde wird Graf Christian III. als tot genannt. Da er aber 1285 noch am 27. November urkundet, so kann das Jahr 1285 nicht richtig sein, und deshalb ist im Oldenburger Urkundenbuch (Bd. IV, 877) 1286 eingesetzt worden." Soweit Rüthning. Hierzu ist zu sagen, daß im Mskr. A das Monatsdatum nicht angegeben und Rüthning auf die Existenz des Grafen Christian III. in der Urkunde vom 27. November 1285 erst 1913[4]), also nach Herausgabe seines 3. Urkundenbandes, der 1928 erschien, auf-

[1]) Weil der Monatsname ausgeschrieben war, ist es unmöglich anzunehmen, daß der Abschreiber der vorliegenden Urkunde sich verlesen und die Monatsverwechslung verschuldet hat.

[2]) Sello, G., Die territoriale Entw. S. 109.

[3]) XXXVIII.

[4]) Sichart, K., Eine Reliquie aus alter Zeit (in Heimatblätter der Oldenbg. Volkszeitung, 1931, Nr. 10, S. 151.)

Landesbibliothek Oldenburg

merksam geworden ist. Rüthning beruft sich für sein genanntes Monatsdatum gegen mich auf das Taschenbuch von Grotefend und sagt, bei Grotefend sei VI. kal. Decembris in keinem Fall der 27. Dezember (!!). Rüthning hat meine Ausführung über die mittelalterliche Urkundendatierung offenbar gar nicht verstanden, und es scheint deshalb nicht überflüssig zu sein, auf einige Bücher hinzuweisen, die uns über die Gepflogenheiten und Schreibfehler in mittelalterlichen Urkunden Aufschluß geben[1]). In ihnen finden wir sehr lehrreiche Ausführungen auch darüber, daß in der römischen Datierung für mittelalterliche Urkunden, die in der zweiten Hälfte eines Monats geschrieben wurden, irrtümlich nicht der Name des folgenden, sondern des laufenden Monats gesetzt wurde. Um das Gegenteil zu beweisen, greift R. zu seinen Urkundenbüchern und sagt, „diese Art der Datierung sei in keinem der Bände des Oldenburger Urkundenbuches nachzuweisen". Aber selbst wenn man annehmen dürfte, daß das Oldb. UB. vollständig und die Datierung in den zum Abdruck gekommenen Urkunden wortgetreu wiedergegeben ist, reicht dieser Beweis nicht aus, weil es ja noch viele andere Urkundenbücher gibt. Daß aber das, was Rüthning ablehnt, tatsächlich wiederholt, wenn auch nicht oft, wie H. Bresslau sagt[2]), vorgekommen ist, will ich nur an einigen leicht verständlichen Beispielen zeigen:

1. ... Datum Breme VIII. kalendas Octobris, anno Dom. MCCLXXVI, in die Crispini et Crispiniani. Das Fest der hl. Crispin und Crispinian fiel auf den 25. Oktober. Nach dem römischen Kalender müßte es also heißen: VIII. kalendas Novembris[3]). Wenn aber die Angabe des Festes der hl. Crispin und Crispinian gefehlt hätte, so wäre die Urkunde von jedem Urkundenherausgeber — die Kenntnis des römischen Kalenders darf man voraussetzen — mit dem Datum des 24. September versehen worden, ohne daß man ihn des Fehlers hätte überführen können.

2. Urk. v. J. 821: ... Actum est haec in praesentia Hittonis episcopi seu cunctae familiae illius tam clericorum quam et laicorum die ut diximus adsumptionis sanctae Mariae, quod est XVIII kal. Aug.-Mariä Himmelfahrt (assumptio Mariae) fiel auf den 15. August; es hätte also nach dem römischen Kalender XVIII kal. Septembris heißen müssen[4]).

3. Papsturkunde v. J. 982: ... scriptum per manum Stephani notarii et regionarii et scriniarii sanctae Romae ecclesiae, in mense Januario et indictione undecima. Data III kalendas Januarii per manum Stephani. — Richtig hätte es heißen müssen: III kalendas Februarii[5]).

M. Tangl sagt dazu: „Gerade diese Fehler in der Anwendung des römischen Kalenders mögen ungleich häufiger vorkommen, als wir ahnen;

[1]) Bresslau, H., Handbuch der Urkundenlehre 1889, I, 825; 1931 II, 402. — Ficker, J., Beiträge zur Urkundenlehre, 1877, I, 36, 40; II, 212, 216 f. — Grotefend, H., Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, 1891, I, 168 ff.

[2]) Bresslau, H., a. a. O. S. 825.

[3]) Brem. UB., I, 371. — May, O., Regesten der Erzbischöfe von Bremen I, 334.

[4]) Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Geschichte, NF. 4. Bd. (Die Traditionen des Hochstifts Freising, 1. Bd., 1905, S. 384, Urk. Nr. 449.

[5]) MG. SS. XXI, 396.

Landesbibliothek Oldenburg

nur steht uns selten eine sichere Kontrolle durch den zugesetzten Tagesheiligen oder andere Angaben zu Gebote[1]).

Andere Beispiele findet man noch bei Ficker[2]), Finke[3]) und Grotefend[4]).

Es ist bisher nicht genügend beachtet worden, daß in der vorliegenden Stiftungsurkunde nur von der Neugründung eines Kollegiatstiftes in Delmenhorst die Rede ist[5]). Selbstverständlich hat sich der Bau einer Kollegiatkirche angeschlossen und mag schon 1286 begonnen worden sein. Ihre erste Erwähnung liegt in einer undatierten Urkunde vor[6]), in der Graf Otto von Oldenburg den Erzbischof Giselbert von Bremen († 1306) um die Bestätigung des von ihm gegründeten Chorherrnstiftes bittet: „Sicut scitis, quandam ecclesiam collegiatam de novo incepimus." Natürlich handelte es sich hierbei, wenn man nicht an die noch in der Reformationszeit nachweisbare, dann aber verschwindende „kapelle unser lewen fruwen" vor dem Wildeshäuser Tor als Vorgängerin denken will, nicht um den Wiederaufbau einer schon vorher in Delmenhorst vorhanden gewesenen Marienkirche, sondern um die erste Gründung; das „de novo" bedeutet nichts anderes, als was der moderne Sprachgebrauch mit dem Begriff „Neubau" verbindet, wobei gar nicht an einen Ersatzbau gedacht wird, wie man meinte, und deshalb die Delmenhorster Marienkirche irrtümlich 1265 erbaut sein ließ[7]). Papst Johann XXII. bestätigte 1328 die wegen dieser Kollegiatkirche mit dem Pfarrer von Hasbergen, wo Delmenhorst bisher eingepfarrt war, getroffenen Vereinbarungen[8]).

Zusammenfassend können wir sagen, daß die Ausführungen Rüthnings im einleitenden Teil der Hamelmannschen Chronik zur Frage der Datierung der Gründungsurkunde des Delmenhorster Kollegiatstiftes kein Ertrag sind. Wenn er aber der Meinung ist, „der Frage, ob die Kollegiatkirche (richtig: das Kollegiatstift) von Delmenhorst ein Jahr früher oder später begründet sei, könne man eine größere Bedeutung nicht zumessen", so hätten sich seine Ausführungen schon aus diesem Grunde von vornherein erübrigt.

Aus einer plattdeutschen Kirchenrechnung zu Golzwarden 1593/99.

Im Pfarrarchiv der Kirchengemeinde Golzwarden wird eine plattdeutsche Kirchenrechnung aus dem Ende des 16. Jahrhunderts aufbewahrt. Sie befindet sich in einem Pergamenteinband, der offenbar vorreformato-

[1]) Neues Archiv d. Ges. f. ältere dtsch. Geschichtskunde, Bd. 31, 266; n. 19.

[2]) Ficker, Beiträge etc. I, 40, 217. — Böhmer-Ficker, Regesta imperii I, 928.

[3]) Finke, H., Westf. Ub. V, Nr. 338.

[4]) Grotefend, H., Zeitrechnung etc. I, 169.

[5]) Old. UB. IV, Nr. 877.

[6]) Old. UB. IV, Nr. 878. — Hamelmann, H., Opera, hrsg. von Wasserbach, Lemgo 1711, S. 357: Otto comes ex pietatis zelo erexit Delmenhorsti novum collegium, cuius ultimus decanus Hermannus Holkenius mihi probe notus est.

[7]) Oldenb. Jb. Bd. 31, S. 82; Bd. 32, S. 10.

[8]) Oldenb. Jb. XVI, 48: Otto comes in fundo suo Delmenhorst ... quandam basilicam seu ecclesiam de licentia Giselberti archiepiscopi Bremensis construxit.

Landesbibliothek Oldenburg